Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7171**

16. Wahlperiode 14. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5247 –

Rechtsanspruch auf Mieterberatung für Menschen mit geringem Einkommen

A. Problem

Nach Informationen der Antragsteller zeigen die Erfahrungen von Mietervereinen und -verbänden, dass die Überprüfung von Mieterhöhungen, von Betriebskostenabrechnungen, von Mietpreisüberhöhungen u. Ä. bei den Kostenträgern häufig nicht durchgeführt und unkritisch übernommen werden. Es sei deshalb sinnvoll, dass auch zum effizienten Einsatz der öffentlichen Gelder diese Rechtsprüfung dort stattfinde, wo es den entsprechenden Sachverstand und die Erfahrung gebe. Der Anspruch auf eine Mietrechtsberatung sei nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen zu befürworten, sondern könne in der Praxis auch dazu führen, dass die Träger, die Sozialleistungen für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen erbringen, erheblich entlastet würden.

Die in der Vergangenheit häufig gehandhabte Praxis, dass die Sozialämter den Mitgliedsbeitrag beim Mieterverein übernehmen, um auf diese Weise eine qualifizierte Beratung zu ermöglichen, habe sich auch wirtschaftlich für die Kommunen durchaus gerechnet.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem SGB XII und wohngeldberechtigte Personen einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose, unabhängige Mietrechtsberatung erhalten.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 16/5247 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau) Vorsitzender	**Karl Schiewerling** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Karl Schiewerling

I.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/5247** ist in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5247 in seiner 48. Sitzung am 7. November beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, ihn abzulehnen.

II.

Nach Informationen der Antragsteller zeigen die Erfahrungen von Mietervereinen und -verbänden, dass die Überprüfung von Mieterhöhungen, von Betriebskostenabrechnungen, von Mietpreisüberhöhungen u. Ä. bei den Kostenträgern häufig nicht durchgeführt und unkritisch übernommen werden. Es sei deshalb sinnvoll, dass auch zum effizienten Einsatz der öffentlichen Gelder diese Rechtsprüfung dort stattfinde, wo es den entsprechenden Sachverstand und die Erfahrung gebe. Der Anspruch auf eine Mietrechtsberatung sei nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen zu befürworten, sondern könne in der Praxis auch dazu führen, dass die Träger, die Sozialleistungen für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen erbringen, erheblich entlastet würden.

Die in der Vergangenheit häufig gehandhabte Praxis, dass die Sozialämter den Mitgliedsbeitrag beim Mieterverein übernehmen, um auf diese Weise eine qualifizierte Beratung zu ermöglichen, habe sich auch wirtschaftlich für die Kommunen durchaus gerechnet.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem SGB XII und wohngeldberechtigte Personen einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose, unabhängige Mietrechtsberatung erhalten.

III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 16/5247 in seiner 66. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Die Mitglieder der **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** machten deutlich, dass der Antrag abgelehnt werde. Die meisten Menschen, die von einer solchen Regelung betroffen wären, seien im Leistungsbezug des Staates. Der Staat habe seinerseits ein Interesse daran, dass Kosten ordentlich abgerechnet und nachgewiesen werden, weshalb er Wert darauf lege, dass Abrechnungen plausibel und nachvollziehbar sind. Ferner gebe es das Beratungshilfegesetz, aufgrund dessen diejenigen, die nicht im Leistungsbezug, aber möglicherweise dennoch arm im Sinne des Gesetzes sind, ihre Interessen vor Gericht für einen relativ geringen Beitrag durchsetzen können. Auch gebe es nicht zuletzt über die Wohlfahrtsverbände eine ausgefeilte Hilfestruktur, wo gerade diejenigen, die sich sonst nicht helfen können, Unterstützung, Hilfe und Beratung bekämen. Es sei daher nicht notwenig und nicht zu rechtfertigen, eine zusätzliche gesetzliche Regelung zu schaffen, die ihrerseits einen Verwaltungs- und Bürokratieaufbau mit Nachweis- und Kontrollpflichten mit sich brächte.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** betonten, dass es den Kostenträgern offenstehe, einen Mieterverein oder anderen Rechtsberater zu Rate zu ziehen, um gegen unberechtigte Mietforderungen vorzugehen und ihre Kosten im Rahmen zu halten. Ein neuer Rechtsanspruch sei dafür nicht nötig. Die Transferbezieher könnten sich wegen überzogener Forderungen an die Kostenträger wenden.

Die Mitglieder der **Fraktion DIE LINKE.** führten aus, dass der Mieterverein die Erfahrung gemacht habe, dass die Überprüfung sowohl bei Mieterhöhungen als auch bei Betriebskostenabrechnungen von den Leistungsträgern nicht immer sorgfältig durchgeführt werde. Daher werde vorgeschlagen, einen bundesweiten Rechtsanspruch auf kostenlose Mieterberatung zu gewährleisten. Als Vorschlag, wie eine solche Regelung aussehen könne, wurde angeregt, entsprechend manchen Kommunen zu verfahren, die ALG-II-Empfängern automatisch die Mitgliedschaft im Mieterverein zukommen ließen. Davon würden alle Seiten profitieren: der Betroffene, weil er die Vorteile der Mitgliedschaft genieße, der Mieterverein, weil er mehr Mitglieder habe, und die Kommune, weil immer eine Überprüfung der Betriebskostenabrechnung stattfinde, die zu Einsparungen führe.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen darauf hin, dass es grundsätzlich Sache der Kostenträger sei, die Leistungsempfänger auf ungerechtfertigte Forderungen von Vermietern aufmerksam zu machen, und die Kommunen eigene Steuerungsmöglichkeiten besäßen. Die Stadt Köln sei ein sehr gutes („best practice“) Beispiel für teure Mieten. Abweichungen in der Miete oder erhebliche Mietsteigerungen würden dort gezielt einer Fachkonferenz, die sich aus der ARGE und dem Wohnungsamt zusammensetze, zugeleitet, die dann die Leistungsbeziehenden beraten und auch mit den Vermieterinnen und Vermietern reden würde. Eine institutionalisierte Form der Kontrolle, die beim Kostenträger angesiedelt ist, sei wesentlich wirksamer, als dem einzelnen Hilfebedürftigen anheimzustellen, sich um seine Mietprobleme zu kümmern. Die Mitgliedschaft in einem Mieterverein sei keineswegs Garantie dafür, dass sich die entsprechende Person bei einer Mieterhöhung entsprechend einsetze. Im Übrigen sei es Sache der Arbeitsgemeinschaften und Jobcenter, die Mit-

gliedschaft als freiwillige Leistung anzubieten. Der Mitgliedsbeitrag im Mieterverein belaufe sich für ALG-II-Bezieher insoweit auf einen ermäßigten Beitrag von 3 Euro monatlich. Der Antrag sei aus diesen Gründen abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2007

Karl Schiewerling
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333